

VERDECKTES EIGENKAPITAL

Das folgende Beispiel soll die steuerlichen Auswirkungen einer Umqualifikation von Fremdkapital in verdecktes Eigenkapital verdeutlichen:

Aktiven (TCHF)		Passiven (TCHF)	
Flüssige Mittel	50 000	Bankdarlehen	900 000
Forderungen aus Lieferung und Leistung	50 000	Aktionärsdarlehen	1 100 000
Vorräte	100 000	Eigenkapital	700 000
Betriebseinrichtungen	500 000		
Farbikliegenschaften	2 000 000		
Total	2 700 000	Total	2 700 000
Bezahlte Zinsen	50 000		

Das vom Aktionär gewährte Darlehen an die Gesellschaft ist im obigen Beispiel substantiell und deutlich grösser als das ausgewiesene Eigenkapital. Das Steueramt prüft im vorliegenden Fall basierend auf der Aktivseite der Bilanz (unter Berücksichtigung von allfälligen stillen Reserven, sprich dem Verkehrswert der Aktiven), wie hoch das maximal zulässige Fremdkapital ist und vergleicht dieses sodann mit dem effektiven Fremdkapital. Die Differenz wird als verdecktes Eigenkapital qualifiziert, soweit diese auf Darlehen von Nahestehenden entfällt. Für die Berechnung des maximal zulässigen Fremdkapitals werden die Belehnungssätze des Kreiszeichens 6 der Eidgenössischen Steuerverwaltung («KS 6 ESTV») verwendet.

Aktivpositionen	Ansatz gemäss KS 6 ESTV	Berechnung	Ergebnis (in CHF)
Flüssige Mittel	100%	100% von 50 000	50 000
Forderungen aus Lieferung und Leistung	85%	85% von 50 000	42 500
Vorräte	85%	85% von 100 000	85 000
Betriebseinrichtungen	50%	50% von 500 000	250 000
Farbikliegenschaften	70%	70% von 2 000 000	1 400 000
Maximal zulässiges Fremdkapital			1 827 500
Fremdkapital von unabhängigen Dritten			900 000
Maximal zulässiges Fremdkapital von Nahestehenden			927 500
Fremdkapital von Nahestehenden			1 100 000
Verdecktes Eigenkapital			172 500

Im vorliegenden Beispiel stellt das Aktionärsdarlehen im Umfang von CHF 172 500 nicht Fremdkapital, sondern verdecktes Eigenkapital dar. Wie erwähnt wird somit der Betrag von CHF 172 500 steuerlich wie Eigenkapital betrachtet und mit der Kapitalsteuer erfasst.

Weiter gilt es die Konformität der Verzinsung des Aktionärsdarlehens zu überprüfen. Hierbei ist auch noch das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu den geldwerten Leistungen von Beteiligten relevant. Damit kann die maximale Verzinsung auf dem maximal zulässigen Fremdkapital (CHF 1 827 500) berechnet werden.

Von Beteiligten/Betriebskredit (in CHF)	Zinssatz	Zinsbetrag (in CHF)
1 000 000	3,00%	30 000
827 500	1,00%	8 275
		38 275

Auf der ersten Million des maximal zulässigen Fremdkapitals wird ein Zinssatz von 3,00% veranschlagt, auf dem übrigen Betrag 1,00%. Die maximal steuerlich zulässigen Zinszahlungen auf Fremdkapital betragen im vorliegenden Beispiel CHF 38 275.

Die bezahlten Zinsen für das Bankdarlehen und das Aktionärsdarlehen belaufen sich gemäss Sachverhalt auf total CHF 50 000. Somit stellt die Differenz von CHF 11 725 (CHF 50 000 - CHF 38 275) Zinsen auf verdecktem Eigenkapital und demnach eine geldwerte Leistung dar. Die geldwerte Leistung unterliegt neben der Gewinnsteuer auch der Verrechnungssteuer von 35%, welche abhängig vom Empfänger der geldwerten Leistung vollumfänglich oder teilweise zurückgefordert werden kann.